Motion betreffend Einführung der Volksmotion

20.5160.01

Die Volksmotion ist ein politisches Recht, welches eine vordefinierte Mindestanzahl an Stimmberechtigten dazu ermächtigt, die Regierung mit der Anhandnahme eines Geschäfts zu beauftragen. Die Volksmotion hat in der Schweiz seit den 80er-Jahren Eingang in die Verfassungen mehrerer Kantone und Gemeinden gefunden.

Eine bestimmte Anzahl an Stimmberechtigten, die im jeweiligen Hoheitsgebiet stimm- und wahlberechtigt sind, soll durch die Unterzeichnung einer Volksmotion die Kantonsregierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzes oder der Ergreifung einer Massnahme beauftragen können. In der Praxis wird eine Volksmotion wie eine parlamentarische Motion im Parlament behandelt und entweder an die Regierung überwiesen oder abgelehnt.

In den Kantonen Solothurn, Neuenburg und Schaffhausen braucht es für eine Volksmotion 100, im Kanton Freiburg 300 Unterschriften.

Der Motionär bittet den Regierungsrat, das Gesetz und die Verfassung innerhalb eines Jahres wie folgt zu ergänzen (Vorschlag):

Volksmotion (neu)

- 200 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Rat eine gültig unterzeichnete und schriftlich begründete Volksmotion einzureichen.
- Der Grosse Rat behandelt die Volksmotion wie eine parlamentarische Motion.

Alexander Gröflin